

Bescheinigung für Arbeitgeber in der Schweiz über Nichtrückkehrtage im Sinn von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie Ziffer 5 des dazugehörigen Protokolls und der Verständigungsvereinbarung vom 14. November 2016

Der Arbeitgeber

bescheinigt, dass

vom bis mit einem Pensum von % in beschäftigt war

und

dass an Arbeitstagen eine Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen unterblieb (eine Detailaufstellung der beruflich bedingten auswärtigen Übernachtungen mit Datum der Abreise, Datum der Rückkehr, Ort und Land der Arbeitstätigkeit, Anzahl der auswärtigen beruflichen Übernachtungen - ohne angehängte Ferientage und sonstige freie Tage - und Zweck des Aufenthaltes liegt bei)

und/oder

dass in Wochenaufenthalt bestand

Beilage erwähnt

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für die Quellenbesteuerung der Angestellten des Arbeitgebers zuständigen Steuerbehörde:

_____ Amt

_____ Datum

_____ Stempel

Erläuterungen

1. Das Formular ist bis Ende Februar des Folgejahres vom Arbeitgeber der in seinem Kanton für die Quellenbesteuerung seiner Arbeitnehmer zuständigen Behörde zuzustellen.
2. Das Formular ist vierfach auszufertigen. Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer, die Steuerbehörde des Staates, in dem der Arbeitgeber ansässig ist und die Steuerbehörde des Staates, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist.
3. Das Formular stellt eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB Schweiz dar.
4. Es sind insbesondere folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

Ziff. 5 Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zu Art. 15 Abs. 4:

- a) Der Ausdruck «Arbeitsort» bedeutet der Ort, an dem die Person in den Betrieb ihres Arbeitgebers eingegliedert ist.
- b) Der Ausdruck «Wohnsitz» bedeutet der Ort, an dem die Person ihr Hauptsteuerdomizil hat.
- c) Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn die Person in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Auszug aus der Verständigungsvereinbarung vom 14. November 2016¹:

1.) Berufliche Gründe

Bei folgenden Sachverhalten sind berufliche Gründe für die Nichtrückkehr zu vermuten (keine abschliessende Aufzählung):

- Die Übernachtung des Arbeitnehmers auf Geschäftsreisen. ...
- Die Übernachtung des Arbeitnehmers in der Nähe des Arbeitsortes in- oder ausserhalb des Staates, in dem der Arbeitsort liegt, durch einen Arbeitnehmer mit Rufbereitschaft (Pikettdienst), sofern die Bereitschaft bei einer Übernachtung am Wohnsitz nicht gewährleistet wäre.
- Die Übernachtung des Arbeitnehmers während Weiterbildungsaufenthalten, wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten übernimmt. ...

2.) Ermittlung Nichtrückkehrtage

Für die Ermittlung der Nichtrückkehrtage werden die Arbeitstage gezählt, bei welchen der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Als Nichtrückkehrtage kommen nur Arbeitstage in Frage, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen nur dann zu den in Frage kommenden Arbeitstagen, wenn eine Arbeit an diesen Tagen angeordnet wurde oder es sich um Reisetage handelt.

Ein beruflich veranlasster Tag der Nichtrückkehr an den Wohnsitz liegt nicht vor, wenn die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über die Tagesgrenze hinausgeht, und der Arbeitnehmer nach beendeter Arbeit an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Namentlich Schichtarbeiter und Personal mit Nachtdienst oder Bereitschaftsdienst sind daher nicht bereits aufgrund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Anwendung der Grenzgängerregelung ausgeschlossen.

Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer an seinem Wohnsitz arbeitet, zählen nicht als Nichtrückkehrtage. ...

¹https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/intsteuerrecht/themen/laender/liechtenstein/25112016_Scan%20von%20HP%20MFP.pdf.download.pdf/25112016_Scan%20von%20HP%20MFP.pdf